GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

# Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 0189/2020**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amt: | Bauamt | Datum: | 14.09.2020 |
| Bearbeiter: | Uteß | AZ: | |

| **Beratungsfolge** | **Termin** | **Behandlung** | |
|---|---|---|---|
| Technischer Ausschuss | 05.10.2020 | öffentlich | Entscheidung |

**Gegenstand der Vorlage**

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamiliemhauses mit Doppelgarage
hier: 1. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 18.10.2019, Az. 3274-17
Standort: Waldweg 3, Fl.-St. 3379

**Sachverhalt:**
Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Die Antragstellerin möchte ein Einfamilienhaus mit einer Grundfläche von ca. 120m² errichten. Dafür wurde die Baugenehmigung beantragt. In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 29.11.2017 wurde zu diesem Antrag das gemeindliche Einvernehmen verweigert, weil zum damaligen Zeitpunkt keine Privilegierung des beantragen Vorhabens nachgewiesen werden konnte und die Trinkwassererschließung nicht gesichert war. Mit Schreiben vom 06.12.2018 erhielt die Gemeinde eine Anhörung vom Landratsamt, in welcher auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens hingewiesen wurde, da zwischenzeitlich durch die Antragstellerin die Vorhabenprivilegierung in Verbindung mit einen landwirtschaftlichen Betrieb (Alpakazucht) nachgewiesen wurde und somit ein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Baugenehmigung bestehen würde. Die Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnbungalows als Ersatzneubau für einen Bungalow wurde mit dem Datum 18.10.2019 erteilt. Der Antragsteller möchte nunmehr eine Änderung der Fensteröffnung in der Außenfassade im Zusammenhang mit einem geänderten Grundriss im Obergeschoss beantragen.

**Beschlussvorschlag:**
Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Einfamilienhauses mit Doppelgarage wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:
Das geplante Vorhaben erfüllt die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

**Anlagen:** Ansichten, Lageplan